



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Ministerium des Innern und für Kommunales
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam

per Email an: verwaltungsrecht@mik.brandenburg.de

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 15. Juli 2016
Aktenzeichen: 819-00

Auskunft erteilt: Thomas Golinowski

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften
Bisher geführter Schriftverkehr

Sehr geehrte Frau Scheiper, sehr geehrte Frau Stoof,

vielen Dank für die erneute Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfes. Unter Einbeziehung unserer bisherigen Stellungnahmen sowie der geführten Gespräche möchten wir uns hierzu, wie folgt, äußern:

**I.
Brandenburgisches Bestattungsgesetz**

zu § 2 Abs. 3 S. 2

Mit diesem Satz wurde eine neue Verordnungsermächtigung zur Regelung der hygienischen Anforderungen an Leichenhallen eingefügt. In der Gesetzesbegründung wird nur kurz auf diese neue Verordnungsermächtigung eingegangen und mitgeteilt, dass bislang nicht geregelt sei, welche Anforderungen an die Hygiene in Leichenhallen zu stellen sind.

Das Leichenhallen hygienisch einwandfrei zu führen sind, steht außer Frage. Bereits mit Einführung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes im Jahre 2001 wurde dies auch gesetzlich normiert. Für die Überwachung der Hygienebestimmungen sind die unteren Gesundheitsbehörden zuständig (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz). Uns ist nicht bekannt, dass es Probleme bei der Bestimmung der Hygieneanforderungen gab. Insoweit erschließt sich uns nicht, weshalb das Ermessen von Kommunen an dieser Stelle weiter eingeschränkt werden soll. Wir halten eine solche Regelung für entbehrlich und bitten, diesen Satz wieder zu streichen.

Ergänzend dürfen wir bereits hier auf die Konnexitätsrelevanz einer etwaigen, noch zu erlassenden Verordnung hinweisen.

zu § 5 Abs. 1 Nr. 4

Bei Rettungseinsätzen ohne Beteiligung einer Notärztin bzw. eines Notarztes sollen jede/r erreichbare in der ambulanten Versorgung tätige Ärztin oder Arzt, vorrangig jedoch die Hausärztin, der Hausarzt zur Leichenschau verpflichtet sein. Wir gehen davon aus, dass hinsichtlich der Veranlassung der Leichenschau § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfes zur Anwendung gelangt, mit der Folge, dass lediglich die Polizei zu benachrichtigen ist.

zu § 5 Abs. 2

- 1) Mit Schreiben vom 17. Februar 2016 hatten wir Sie gebeten, bei der Novellierung des Gesetzes dafür Sorge zu tragen, dass eine ärztliche Leichenschau durch den Notarzt zwar vorgenommen werden kann, der Einsatz aber auch durch die Ausstellung eines vorläufigen Totenscheines beendet werden kann, wenn andere dienstliche Obliegenheiten im Notfall- oder Rettungsdienst sonst behindert würden. Für diese Fälle sollte die Veranlassung zur Durchführung einer Leichenschau auf die Polizei übergehen (so wie auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3).

Dieser Forderung sind Sie mit dem vorliegenden Entwurf nicht gefolgt. Wir erachten die vorliegende Regelung weiterhin für nicht sachgerecht und halten dementsprechend an unseren Forderungen vom 17. Februar 2016 vollumfänglich fest. Zur Vermeidung von Doppelungen wird auf dieses Schreiben verwiesen.

- 2) Ergänzend möchten wir auf Folgendes hinweisen: Mit der vorgesehenen Regelung wären die Notärzte verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ärzte eine Leichenschau durchführen. Dort ist geregelt, dass vorrangig die Hausärzte die Leichenschau durchführen sollen. Dem Notarzt bzw. der Leitstelle dürfte es schlichtweg nicht möglich sein, für jede verstorbene Person den Hausarzt zu ermitteln. Zur Vermeidung von unnötigen Auslegungsschwierigkeiten und Diskussionen regen wir an, die Regelung so zu verändern, dass in diesem Fall lediglich auf jeden in der ambulanten Versorgung tätigen Arzt verwiesen wird. Unsere unter 1) genannte grundsätzliche Forderung bleibt von diesen Ausführungen unberührt.

zu § 17 Abs. 1 S. 2

Bereits in unserer Stellungnahme vom 5. November 2015 hatten wir angefragt, weshalb die Ausstellung des Totenscheins in elektronischer Form ausdrücklich ausgeschlossen wird. Angesichts der Zunahme des elektronischen Datenverkehrs auch im öffentlichen Bereich, erschließt sich uns nicht, weshalb dies hier explizit ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls wäre zu überlegen, ob nicht die Verordnungsermächtigung des § 17 Abs. 5 um eine Ausgestaltungsmöglichkeit für ein zukünftiges elektronisches Verfahren erweitert wird.

zu § 18 Abs. 4 Satz 4

Ohne nähere Begründung wird die Regelung von „Auskünfte einzuholen“ auf „Auskünfte zu erteilen“ geändert. Wir bitten dies zu begründen.

zu § 19 Abs. 1 Satz 6

Aus unserer Sicht müsste das Verhältnis zu § 14 Abs. 1 klargestellt werden. Soweit die in § 19 Abs. 1 Satz 6 genannt „wissenschaftlichen Zwecke“ weitergehend sind, als die in § 14 Abs. 1 erfasste

anatomische Sektion, wäre aus unserer Sicht § 20 Abs. 3 (Bestattungspflicht) entsprechend zu erweitern.

zu § 21 Abs. 1, 2. Alt. i. V. m. § 38 Abs. 1 Nr. 13

Hinsichtlich dieser Regelung hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 5. November 2015 Änderungswünsche angemeldet. In der vorliegenden Fassung blieb die Regelung in den entsprechenden Punkten unverändert. Insoweit behalten wir unsere Einwendungen vom 5. November 2015 vollumfänglich aufrecht.

zu § 25 Abs. 4

Wir regen an, die Formulierung „Buch zu führen“ zu ersetzen. Da zunehmend die elektronische Aktenführung auch in den öffentlichen Verwaltungen Einzug hält, scheint diese Formulierung, nicht zukunftssicher zu sein. Eine etwas offenere Formulierung könnte beispielsweise „in geeigneter Weise dauerhaft zu dokumentieren“ darstellen.

zu § 41 - Gesetzesbegründung

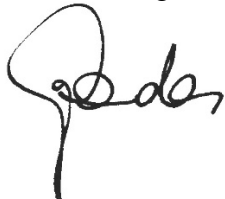
Redaktionell möchten wir anmerken, dass der Gesetzesverweis in Satz 1 der Gesetzesbegründung auf § 41 Nr. 1 lauten müsste (derzeit Nr. 2).

II.

Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg

Gegen die Änderungen haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Gordes